

Bei §. 8., welcher von den Tranksteuer-Beneficien der Realberechtigten handelt, ist zwar, was die Freibierberechtigung welche auf einzelnen Grundstücken, zufolge specieller unwiderruflicher Rechtstitel haftet, und was den tranksteuerfreien Tischtrunk der Besitzer brauberechtigter Häuser in den Bier- und Landstädten der Oberlausitz anlangt, der Gesetzentwurf von beiden Kammern angenommen und nur in der 2. Kammer eine Abänderung der Worte: „dafern solche (Freibierberechtigungen) nach den ihnen zu Grunde liegenden speciellen Rechtstiteln als unwiderruflich anzusehen sind“ in: „Freibierberechtigungen, welche einzelnen Grundstücken mittelst specieller und unwiderruflicher Privilegien verliehen worden,“ beliebt worden, allein in Betreff der Entschädigung der Besitzer solcher Rittergüter der alten Erblände und der Oberlausitz, auf welchen das Recht des trank- und biersteuerfreien Tischtrunkes haftet, stehen sich die Beschlüsse beider Kammern dergestalt geradezu entgegen, daß dormalen sofort eine Vereinigung dieser Ansichten unmöglich scheint. — Es sind daher beiderseitige Deputationen unter Vermittelung des Königl. Herrn Commissars übereingekommen, zu vorläufiger Beseitigung dieses Differenzpunctes ihren verehrten Kammern zu empfehlen: 1) im §. 8. nur über die Freibier-Berechtigungen, welche einzelnen Grundstücken mittelst specieller und unwiderruflicher Privilegien verliehen worden, und über die Biersteuer-Befreiung der Besitzer brauberechtigter Häuser in den Bier- und Landstädten der Oberlausitz Bestimmung zu treffen; aber 2) die Frage über Entschädigung des trank- und biersteuerfreien Tischtrunkes der hierzu berechtigten Rittergüter, sowie der Stifter der Oberlausitz bis dahin, wo über die Frage wegen der in der Verfassungsurkunde überhaupt zugesicherten Entschädigung für Realbefreiungen Entschädigung werde gefaßt werden, ausgesetzt sein zu lassen; bis zu dem Zeitpuncte aber, wo diese Entschädigung realisiert sein werde, die Aequivalente in der zeitherigen Weise fort zu bewilligen. — Diesem zufolge beantragt die Deputation die von der 1. Kammer rücksichtlich des §. 8. bereits gefaßten Beschlüsse, welche sich zugleich über die Modalität der Entschädigung verbreiten, wiederum aufzugeben, und §. 8., nach der Fassung der 2. Kammer aber §. 8b. in nachstehender Fassung anzunehmen: „Ob aber und welche Entschädigung für den trank- und biersteuerfreien Tischtrunk der Rittergüter in den Erbländen und der Oberlausitz, sowie des Domcapitels St. Petri zu Budissin und der Klöster St. Marienstern und St. Marienthal zu geben sei; wird bei Erörterung und Feststellung der in der Verfassungsurkunde für Realbefreiungen überhaupt zugesicherten Entschädigung mit entschieden werden; und werden die bisher dafür verabreichten Aequivalente bis zu diesem Zeitpuncte in der zeitherigen Weise aus der Staatskasse fortbezahlt. — Es hören aber alle andere Begnadigungen in Bezug auf die Trank- oder Bier-Steuer, für welche in diesem Gesetze nicht besondere Bestimmung getroffen worden, ohne Entschädigung auf.“

Man ist zuvörderst mit Referenten dahin einverstanden, daß in Folge des bei §. 7. gefaßten Beschlusses aus dem vorgeschlagenen Zusatzparagraphen 8b. die Worte: „so wie des Domcapitels St. Petri zu Budissin und der Klöster St. Marienstern und St. Marienthal“ in Wegfall kommen müssen.

Secr. v. Sedtwich: Ich muß offen bekennen, daß ich bei der sorgsamsten Prüfung der in beiden Kammern so sorgfältig entwickelten Gründe zu keiner andern Ueberzeugung habe gelangen können, als daß die Tranksteuerbefreiung ein Realrecht sei. Dennoch wage ich es unter den obwaltenden Umständen nicht, mich geradezu gegen den Vermittelungsvorschlag zu erklären, so wehe es mir auch thut, dieß unterlassen zu müssen. Eins indessen muß ich bemerken. Der §. 8. fängt nach der

auch von der Deputation zur Annahme empfohlenen Fassung der 2. Kammer so an: „Nur für solche Freibierberechtigungen — wird den Besitzern eine Entschädigung in der Art gewährt u. s. w.“ Es schließt hier offenbar das Wörtchen „nur“ — so klein es auch ist — jede andere Entschädigung aus, so daß von einer Indemnification, wie sie der §. 8b. in Anregung bringt, kaum mehr die Rede sein kann. Ich trage demnach darauf an: „daß aus der Fassung §. 8b. das Wörtchen „nur“ weggelassen werden möge.“

Dies wird ausreichend unterstützt.

Referent D. Crusius: Ich halte dieses Wörtchen „nur“ keineswegs bedenklich, indem schon in demselben §. noch ein zweiter Fall vorkommt, wo eine Biersteuerentschädigung gewährt wird. Uebrigens ist die von der Deputation vorgeschlagene Fassung für die Rittergutsbesitzer vortheilhaft, da eben die Verweisung auf die in der Verfassungsurkunde zugesicherte Entschädigung der Realbefreiungen ein mittelbares Anerkenntniß der Realqualität der Tranksteuerbefreiung enthält.

v. Carlowich: Ich kann der geehrten Kammer jedes Zurückgehen von ihrem frühern Beschlusse nur widerrathen. Ich will diejenigen Gründe, welche für die beiderseitige Ansicht sprechen, nicht wiederholen; allein erwähnen muß ich, daß die 1. Kammer ihren frühern Beschluß einstimmig gefaßt hat, daß sie die Ansicht der Regierung für sich hat, und daß in der 2. Kammer nur eine geringe Majorität sich unserm Beschlusse widersetzt hat. Man fragt, was werden soll, wenn keine Vereinigung zu Stande kommt. Das weiß ich freilich nicht zu beantworten, allein man mag die Antwort nur von der Majorität der 2. Kammer erwarten, die dem Vorschlage der Regierung entgegen ist. Wünschenswerth ist es allerdings, den gegenwärtigen Landtag recht bald beendigt zu sehen; allein nicht bloß die Abkürzung des gegenwärtigen muß uns am Herzen liegen, sondern auch die des nächsten, wo sich sicherlich die jetzigen Debatten erneuern werden, sobald man nicht jetzt schon einen definitiven Beschluß faßt. Ich meiner Seite kann keinem Beschlusse beitreten, welcher die Beantwortung der Frage: Ob die Tranksteuerbefreiung der Rittergüter ein Realrecht sei? einer künftigen Zeit vorbehält. Uebrigens schließe ich mich dem Vorschlage des Hrn. v. Sedtwich um so mehr an, als das Wörtchen „nur“ gewissermaßen gegen die Realqualität des in Frage befangenen Rechts entscheidet.

Staatsminister v. Beschau: Es ist die Pflicht der Regierung, da vermittelnd einzutreten, wo sich die Ansichten der Kammern schroff gegenüber stehen. Die Regierung hat diese Pflicht redlich erfüllt, und ein Mehreres, als bereits geschehen, zu verlangen, ist nicht möglich gewesen. Der Vermittelungsvorschlag genügt aber auch, denn er sichert die Fortsetzung des Aequivalentes bis zu einer andern Vereinigung, und diese ist vielleicht nicht so gar fern, da man hoffen darf, noch im Laufe dieses Landtages über die Hauptgrundsätze der Entschädigung der Realbefreiung überhaupt eine Vereinigung zu Stande zu bringen. Hier thut eine Vereinigung Noth, und da mag man doch ja nicht auf Meinungen beharren.

D. Deutrich: Ich habe es stets behauptet und behaupte